



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Barbara Fuchs, Tessa Ganserer, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer, Stephanie Schuhknecht** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Schwerbehindertenausweis: Merkzeichen „aG“ zeitgemäß weiterentwickeln!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine zeitgemäße Weiterentwicklung des Merkzeichens „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) einzusetzen. Darüber hinaus ist zu prüfen, wie die Vergabe dieses Merkzeichens auf Landesebene verbessert werden kann und in ihrer Mobilität eingeschränkte Personengruppen unterstützt und gefördert werden können.

Begründung:

Im Schwerbehindertenausweis, den man ab einem Grad der Behinderung von 50 und mehr erhalten kann, werden bestimmte gesundheitliche Einschränkungen bzw. Behinderungen durch Merkzeichen kenntlich gemacht. Eine außergewöhnliche Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“) im Schwerbehindertenausweis liegt gemäß § 229 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX), dann vor, wenn Personen einen Grad der Behinderung von mindestens 80 aufweisen und sich wegen der Schwere ihrer Beeinträchtigung dauerhaft nur mit fremder Hilfe oder unter großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeugs bewegen können. Das Merkzeichen ist an einige Nachteilsausgleiche geknüpft: beispielsweise Parkerlaubnis für Behindertenparkplätze sowie weitere Parkerleichterungen (blauer Parkausweis) und Freifahrten im öffentlichen Nahverkehr. Im Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde die Definition einer außergewöhnlichen Gehbehinderung erweitert. Hier werden jedoch Möglichkeiten, beispielsweise einer prothetischen Versorgung, berücksichtigt und mindern aus Sicht des Gesetzgebers die tatsächliche Teilhabebeeinträchtigung. Zudem ist die außergewöhnliche Gehbehinderung auf eine Beeinträchtigung der Beine beschränkt und nimmt z. B. Störung der Herzaktivität oder Lungenfunktion nicht in den Blick, die dennoch das Gehen erheblich erschweren. Die Fachöffentlichkeit kritisiert das BTHG vor diesem Hintergrund oftmals als eine Verschärfung des Merkzeichens „aG“.

Aus dieser Regelung ergeben sich in der Praxis einige Probleme: Menschen, die kurze Strecken noch ohne orthopädische Hilfsmittel bewältigen können, sind nicht antragsberechtigt. Für sie ist dennoch Mobilität im alltäglichen Leben – zum Arzt, Supermarkt, Amt oder Theater – eine große Herausforderung. Oftmals bemühen sie sich trotz erheblicher Einschränkungen um ein selbständiges Leben. Das bestehende System unterstützt und fördert sie in ihrer Mobilität jedoch erst, wenn sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert. Die Nachteilsausgleiche des Merkzeichens „aG“ wären auch für diesen Betroffenenkreis eine wertvolle Hilfe, um ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Gleichzeitig würde ein Anreiz und eine Hilfestellung geschaffen,

um im begrenzten Umfang mobil zu bleiben, sich zu bewegen und damit den Gesundheitszustand zu halten. Angesichts der demografischen Entwicklung ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl der Betroffenen weiter erhöht.

In Bayern leben ca. 1,7 Mio. Menschen mit einer schweren Behinderung, 98 000 besitzen das Merkzeichen „aG“ (vgl. Drs. 18/195). Das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) ist für die Feststellung und Bescheide der Schwerbehindertenausweise zuständig. Eine Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Kerstin Celina (Drs. 18/195) zeigte, dass im Zeitraum 2009 bis 2018 rund 42 Prozent der Antragssteller Widerspruch gegen ihren Bescheid einlegten und fünf Prozent Klage einreichten. Bemerkenswert ist, dass in circa 50 Prozent dieser Fälle dem Anliegen der Klägerinnen und Kläger stattgegeben wurde. Aufgrund der wesentlichen Nachteilsausgleiche ist davon auszugehen, dass viele Widersprüche und Klagen die Feststellung des Merkzeichens „aG“ als Anliegen haben.

Eine zeitgemäße Weiterentwicklung der Zugangsvoraussetzungen für das Merkzeichen „aG“ kann vor diesem Hintergrund dazu beitragen, dass sich zahlreiche Verwaltungsverfahren erübrigen, Gesundheit statt Krankheit belohnt und die gleichberechtigte Teilhabe für alle Menschen gestärkt wird. Neben der Bundesebene sollte zudem der Spielraum auf Landesebene ausgeschöpft werden – so gab es beispielsweise bis Ende 2018 einen bayerischen Sonderparkausweis für Menschen mit Behinderung, der eine wichtige Versorgungslücke schloss (vgl. Drs. 18/4815 „Bayernweiter Parkausweis“ – dunkelblau für Menschen mit Behinderung I und II).